

Renten: Achtung bei Verträgen zum Vorruhestand

Gehen Arbeitnehmer aus einem Unternehmen in Vorruhestand, zahlen die meisten von ihnen bis zum Renteneintritt weiter Beiträge in die Alterskasse – und stocken so ihre Rente auf. Was die wenigsten von ihnen wissen: Diese Beitragspflicht ist an drei Bedingungen geknüpft – erstens muss der betroffene Arbeitnehmer bis direkt vor Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes sozialversicherungspflichtig gewesen sein, meist indem er in der Firma bis zuletzt beschäftigt war. Zweitens muss das Unternehmen das Vorruhestands-Geld bis zum frühestmöglichen Eintritt in die Altersrente zahlen. Und drittens muss die Vereinbarung zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber festlegen, dass der Vorruheständler endgültig aus dem Arbeitsleben aussteigt, dass heißt danach höchstens noch geringfügig arbeitet.

Das bestätigte das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 24. September 2008 (Aktenzeichen B 12 R 10/07 R). Die Kasseler Richter haben besonders die dritte Bedingung detailliert untersucht. Denn diese war im konkreten Fall strittig zwischen klagenden Arbeitgeber und der Rentenversicherung.

Im Fall hatte ein 50-jähriger Fluglotse die strengen Berufsanforderungen nicht mehr erfüllt und war arbeitsuntauglich geworden. Damit endete zugleich sein Arbeitsverhältnis, sein Arbeitgeber zahlte ihm nach Tarifvertrag weiter ein Übergangsgeld bis zum Beginn der Rente. Doch war der Fluglotse nicht einverstanden mit den genauen Regelungen zum Ausscheiden aus dem Dienst und unterschrieb den entsprechenden Ausstiegs-Vertrag mit seinem Arbeitgeber nicht.

Die Krankenkasse überprüfte den Betrieb und wertete das Übergangsgeld für den Lotsen nicht als reguläres Vorruhestands-Geld, mit dem verpflichtend Beiträge für die Rentenkasse abzuführen wären. Der Arbeitgeber klagte zunächst erfolgreich vor dem Sozialgericht, das eine Versicherungspflicht sah. Das Bundessozialgericht hat nun aber die Klage letztinstanzlich abgewiesen. Dies, weil der Arbeitnehmer eben nicht die Vereinbarung unterschrieb, endgültig aus dem Berufsleben auszuschneiden. Damit hielt er sich implizit offen, eine mehr als geringfügige oder selbstständige Beschäftigung auch im Vorruhestand auszuüben. Nach Auffassung des BSG in Kassel ist dies schädlich für die Sozialversicherung, in der Folge erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld.